

Schutzkonzept der BUNDjugend Hessen

Inhaltswarnung/Triggerwarnung

Im nachfolgenden Text werden Worte genutzt und Themen angesprochen, die bei manchen Menschen negative Reaktionen und Gefühle hervorrufen können.
Bitte sei achtsam, falls das bei dir der Fall ist.

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Schutzkonzept der BUNDjugend Hessen..... | 1 |
| 2. Vorwort | 2 |
| 3. Ziel des Schutzkonzepts | 3 |
| 4. Definitionen..... | 3 |
| 5. Geltungsbereich des Schutzkonzepts | 5 |
| 6. Potentielle Gefährdungssituationen..... | 6 |
| 7. Prävention | 7 |
| 8. Kindergruppenarbeit und Kinderschutz..... | 8 |
| 9. Präventions- und Schutzverfahren | 9 |
| 10. Verfahren zum Umgang mit der Selbstverpflichtungserklärung..... | 13 |
| 11. Intervention..... | 14 |
| 12. Monitoring und Weiterentwicklung des vorliegenden Konzepts..... | 16 |
| 13. Beschluss, Bekanntgabe und Inkrafttreten..... | 17 |

1. Vorwort

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) ist dank seiner Mitglieder, Aktiven, Unterstützer*innen und Mitarbeiter*innen einer der größten Umwelt- und Naturschutzverbände Deutschlands. Er setzt sich für ein nachhaltiges, zukunftsfähiges und lebenswertes Leben für Alle ein. Die BUNDjugend ist die Jugendorganisation des BUND. Sie teilt die Werte des BUND und ist gleichzeitig eigenständig und tritt für die Belange und besonderen Bedürfnisse und Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen ein.

Gemäß ihrer Satzung duldet die BUNDjugend keine rassistischen, fremdenfeindlichen und menschenrechtswidrigen Auffassungen und tritt gegen jede Art von Diskriminierung und Gewalt ein. Mit ihrem Leitbild bekennt sich die BUNDjugend ergänzend zu einem gewaltfreien und respektvollen Miteinander sowie zu einem sensiblen und bewussten Umgang mit ungleichen Machtverhältnissen. Dies gilt u.a. für alle Treffen, Veranstaltungen und Diskussionen sowie in der Korrespondenz und in der digitalen Kommunikation.

In dem Bewusstsein, dass Diskriminierungen und sexualisierte Gewalt überall auf der Welt und in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen können, hat der BUND Bundesverband ein Fürsorge- und Schutzkonzept entwickelt. Das Konzept greift sowohl Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen im BUND auf als auch organisatorische Möglichkeiten und trägt den gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Rechnung. Dazu gehören Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt und entschlossenes Handeln bei Vorfällen mit entsprechenden Regeln und Konsequenzen sowie maximaler Transparenz bei gleichzeitig gebotener Vertraulichkeit. Dem schließt sich die BUNDjugend Hessen ausdrücklich an.

Denn alle ehren- und hauptamtlichen Tätigen im BUND und in der BUNDjugend Hessen sollen sich sicher fühlen und den größtmöglichen Schutz erfahren, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters, ihres Status, ihrer Position oder ihrer Rolle im Jugendverband.

Das bundesweit gültige Schutz- und Fürsorgekonzept der BUNDjugend wird derzeit von der BUNDjugend entwickelt. Aktuell gilt das **Schutz- und Fürsorgekonzept des BUND** und das **Leitbild: BUNDjugend Schutz- und Fürsorgekonzept zur Prävention und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch**, das bei der Bundesjugendversammlung 2022 verabschiedet wurde.

Dieses Konzept entstand auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Fürsorge- und Schutzkonzept des BUND (Stand September 2023) und des Arbeitspapiers „BUNDjugend/BUND Verfahren Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis und Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung“ (Stand Januar 2024). Es wurde auf die hessischen Besonderheiten angepasst.

2. Ziel des Schutzkonzepts

Die BUNDjugend Hessen möchte alle ehrenamtlich Aktiven und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen vor jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch schützen. Das vorliegende Schutzkonzept erklärt, wie das gelingen kann.

Wenn es um Gewalt, Diskriminierung oder Machtmissbrauch geht, sind viele Menschen verunsichert und wissen nicht, was sie tun, an wen sie sich wenden und wie sie helfen können. Deshalb erläutert das Schutzkonzept Handlungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten.

Das Schutzkonzept soll allen Menschen im BUND Bundesverband und in der BUNDjugend (Hessen) helfen, Gewalt zu erkennen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Außerdem soll es dazu dienen

- zu verdeutlichen, dass es Risiken gibt, gegen die auch etwas getan werden kann,
- betroffene und beobachtende Personen handlungsfähig werden zu lassen und so eine Kultur des Ansprechens zu etablieren,
- mit Präventionsmaßnahmen vorzubeugen, damit Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch nicht passieren,
- das Beschwerdeverfahren darzustellen,
- und eine angemessene Aufarbeitung zu gewährleisten.
- Selbstverständnis dieses Konzepts ist, dass niemand selbst die Schuld trägt, wenn ihm*ihr sexualisierte Gewalt und Diskriminierung widerfahren, und dass jegliche Übergriffe Konsequenzen haben müssen in Abhängigkeit von der Schwere der Erfahrung.

3. Definitionen

Gewalt kann direkt und indirekt geschehen. Gewalt kann einmal und wiederkehrend passieren. Gewalt kann erlebt und beobachtet werden. Sie kann u.a. psychisch, körperlich und strukturell sein und in unterschiedlichen Formen ausgeübt werden.¹ Maßgeblich für die Bewertung des Verhaltens, d.-h. ob es gewaltvoll ist und wie es wahrgenommen wird, ist das subjektive Gefühl der betroffenen Person und nicht die Intention des gezeigten Verhaltens.

3.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt existiert in vielen Abstufungen von Grenzverletzungen ohne Körperkontakt bis hin zu schweren körperlichen Gewaltakten.

Sexualisierte Gewalt ist eine alters- und geschlechtsunabhängige Überschreitung individueller Grenzen. Sie bezeichnet jede sexualisierte Handlung, die gegen den Willen an Anderen vorgenommen wird.

Sexualisierte Gewalt ist ein Ausdruck von Demütigung und Aggression, dem Ausnutzen von Privilegien und Macht, wodurch einseitig Bedürfnisse befriedigt werden.

Arten und Beispiele sexualisierter Gewalt

| Grenzverletzungen | Übergreifigkeit | Nötigung / Überwältigung |
|---|--|---|
| <p>Diese sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne (sexuelle) Absicht • aus Unwissenheit • aufgrund fehlender-Wahrnehmung von (Scham)Grenzen • nicht durch die bewusste Ausübung von Machtpositionen | <p>Diese ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • absichtlich – planvoll • bewusst und missachtet (Scham)Grenzen – auch durch mehrfaches Ignorieren von „Nein“ • sexuell • durch Ausnutzung einer Machtposition | <p>Diese ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie bei übergriffigem Verhalten • eine radikale Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (Straftatbestand) |
| <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbedachte Äußerungen • unabsichtliche Berührungen • vermeintliche Witze | <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweideutigkeiten, Äußerungen sexuellen Inhalts • körperliche Annäherung/Berührung • elektronische Nachrichten sexuellen Inhalts • unerwünschte Fragen sexuellen Inhalts | <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung zu sexuellen Handlungen • Vergewaltigung • Nötigung zum Ansehen pornographischer Materials • Unsittliches Entblößen |

3.2 Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung bezeichnet die Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen nach Maßgabe bestimmter Vorstellungen oder aufgrund unreflektierter, z.T. auch unbewusster Einstellungen, Vorurteile oder emotionaler Assoziationen. Diskriminierungen haben oft sowohl eine individuell-persönliche als auch eine systemisch-strukturelle Ebene.

Diskriminierung im Arbeitsleben ist nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten. Folgende sechs Merkmale charakterisieren diese Form von Diskriminierung: Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, aufgrund des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Darüber hinaus gibt es auch andere Benachteiligungen wie z.B. Klassismus, Bildungshintergrund, Sprache/Dialekt. Der Versuch einer vollständigen Definition bleibt vermutlich unvollkommen.

Arten und Beispiele von Diskriminierungen

| Grenzverletzungen | Grenzüberschreitungen | Nötigung/Überwältigung |
|--|--|--|
| <p>Diese sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • aufgrund fehlender-Wahrnehmung von (persönlichen) Grenzen • nicht beabsichtigt diskriminierend • nicht durch die bewusste Ausübung von Machtpositionen | <p>Diese sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • absichtlich – planvoll • bewusst ausgrenzend • unter Missachtung von Widerspruch – auch Dritter • durch die bewusste-Ausübung von Machtpositionen | <p>Diese ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie bei grenzüberschreitendem Verhalten • eine bewusste Verletzung der Würde des Menschen • ein Straftatbestand |
| <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unabsichtliche/unbedachte Äußerungen, Sprache, Fragen • Witze, Ironie • „Komplimente“ • Einstellungs- und Beförderungspraxis | <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verachtende Kommentare, Witze, Nachahmungen (verbal/nonverbal) • diskriminierende Fragen (Lebenssituation, Herkunft, etc.) • ausschließende Settings (Arbeitszeiten, Barrierefreiheit, etc.) • Mobbing im weiteren Sinne (allgemeiner Sprachgebrauch) | <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • psychische Gewalt (verbal/nonverbal) • physische Gewalt • Mobbing im engeren Sinne (nach WHO-Kriterien) |

4. Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Hauptamtlichen und ehrenamtlich Aktiven der BUNDjugend Hessen. Zu den Hauptamtlichen zählen neben den Jugendbildungsreferent*innen auch die Teilnehmenden am FÖJ, studentische und Schüler-Praktikant*innen sowie sonstige Mitarbeitende. Dazu zählen auch die Leiter*innen von BUND-Kindergruppen, die Teamer*innen von Freizeiten und Mitglieder von Gremien und AGs, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verband. Alle Teilnehmenden an Veranstaltungen jeglicher Art sind ebenfalls einbezogen.

Fürsorge und Schutz für den oben genannten Personenbereich ist gleichermaßen gegeben für Situationen mit Menschen außerhalb der BUNDjugend Hessen (z.B. Telefon- und E-Mail-Kontakte). Auch diese Fälle können gemeldet werden.

5. Potentielle Gefährdungssituationen

Die Aufgabe dieses Konzepts ist die Sensibilisierung für potenziellen Barrieren, Risikosituationen und Gefahren von Diskriminierungen und Gewalt. Diese sollen so gering wie möglich gehalten werden. Es kann und sollte genutzt werden, um z.B. Veranstaltungen auf Barrieren und Risiken zu überprüfen – mit dem Ziel eine Teilnahme von möglichst Vielen zu ermöglichen.

Beispiele von Barrieren, Gefahren, Risiken in der BUNDjugend Hessen

- Übernachtungs- und Transportsituationen
 - Treffen an abgelegenen Orten
 - (mehrtätige) Treffen mit Übernachtung
 - Autofahrten
 - Kinderfreizeiten und Jugendfreizeiten
- Räumliche Gegebenheiten (z.B. große/leere Geschäftsstelle, abseitsgelegene Lagerräume Barrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen)
- Abendveranstaltungen (insbesondere mit Alkohol)
- Virtuelle Besprechungen (z.B. Videokonferenzen, Chats)
- Digitale Kommunikation (z.B. Soziale Medien, E-Mail)
- Demonstrationen (z.B. Unübersichtlichkeit, Menschauflauf, emotionale Ausnahme-situation, Intervention seitens der Polizei)
- Unklare Arbeitsbeziehungen (z.B. Ehrenamt, Schnittstelle Landesverbände Bundesverband (z.B. Hauptamtlichen-Treffen), Projekte des Landesverbands (z.B. Repair Café, ...))
- (Teilnahme an) Externe Veranstaltungen
- Personaleinstellungen/Beförderungen

Die im Rahmen des Konzepts erarbeitete Risikoanalyse ist auf Rückmeldung angewiesen. Daher müssen alle Gremien in den ersten zwei Jahren der Anwendung dieses Konzepts eine Risikoanalyse durchführen. Dies gilt auch für BUND-Veranstaltungen und andere Arbeitszusammenhänge. Dafür kann Unterstützung seitens der Landesgeschäftsstelle eingeholt werden. Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden an sicher@bund.net gemeldet, die Liste wird dann vervollständigt und Maßnahmen ergriffen bzw. Anpassungen vorgenommen. Die BUNDjugend Hessen ist sich der Vorläufigkeit der Liste bewusst. Das Konzept lebt davon, im Verband bekannt gemacht zu werden und in den Gremien und Arbeitsgruppen Feedback dazu einzuholen. Alle Aktiven und externen Personen (z.B. Teilnehmende) sind dazu aufgefordert, kritische Situationen zu melden.

6. Prävention

Im Sinne einer zielorientierten Präventionsarbeit wird die Aufmerksamkeit der Ehren- und Hauptamtlichen für Grenzverletzungen und Diskriminierungen geschult.

6.1 Schulungen zur Sensibilisierung

Grundsensibilisierung aller Aktiven und Interessierten zum Thema sexualisierte Gewalt und Diskriminierungen sowie über die Interventionsmöglichkeiten im Verband, Hinweise zum Vorgehen im Verdachtsfall, Ansprechpersonen etc.). Dies gilt insbesondere für neue Funktions- und Mandatsträger*innen. Die Grundsensibilisierung ist verbindlicher Teil der Grundausbildung für Gruppenleiter*innen (Juleica-Seminar).

Die BUNDjugend Hessen bietet zusätzlich regelmäßig (min einmal jährlich) ein Tagesseminar zur Grundsensibilisierung an. Dieses findet nach Möglichkeit in Präsenz statt. Es kann zur Verlängerung der Juleica besucht werden. Wir empfehlen allen Haupt- und ehrenamtlich aktiven in der BUNDjugend den Besuch einer solchen Veranstaltung. Wir empfehlen alternativ, sich bei regionalen Anbietern (z.B. Jugendbildungswerke) zu vergleichbaren Seminaren zu informieren und diese zu besuchen und bei Bedarf/regelmäßig aufzufrischen und bieten dazu Kontaktdaten von Anbietern an.

6.2 Regelmäßiges Thema in Gremien des Landesverbands

In den Sitzungen des Jugendlandesvorstands und des Hauptamtlichen Teams wird als feststehender Tagesordnungspunkt einmal jährlich (z.B. bei der JVV) über den Stand der Umsetzung informiert und für die Themen sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in der digitalen Teamer*innen-Mappe veröffentlicht und in den Unterlagen zur Einführung in das FÖJ, sowie in der Geschäftsordnung für die LJV erwähnt.

6.3 Ausbildung von qualifizierten Ansprechpersonen

Eine qualifizierte Ansprechperson ist eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Person der BUNDjugend, die für Präventionsmaßnahmen, Fallmeldung und -bearbeitung speziell qualifiziert wurde und bei Bedarf auch weiterhin professionell unterstützt werden kann. Hierfür sollen

freiwillige und interessierte Menschen gewonnen werden. Die Schulungen erfolgen über externe Angebote. Aktuell gibt es bereits beim Bundesverband der BUNDjugend qualifizierte Ansprechpersonen.

6.4 Informationsmaterialien

Unser Schutzkonzept wird den Haupt- und Ehrenamtlichen digital über unsere Cloud zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus informieren wir über unser Schutzkonzept auf unserer Website sowie über Medien wie Poster oder Flyer, die in der Landesgeschäftsstelle und z.B. auf Veranstaltungen wie dem Eine-Erde-Camp ausgehängt werden.

Wir stellen außerdem geeignetes Informationsmaterial vom BUNDjugend-Bundesverband und vom hjr zur Verfügung. Dieses kann in unserer BUNDjugend-Bibliothek ausgeliehen werden; Broschüren werden - je nach Verfügbarkeit - in Papierform und digital angeboten.

6.5 Ausgewiesene Ansprechpersonen auf-Großveranstaltungen der BUNDjugend Hessen

Ausgewiesene Ansprechpersonen sollen bei Veranstaltungen Zeit haben und Räume schaffen, so dass sich alle Menschen frei und sicher fühlen können. Sie sind sensibilisiert dafür, dass es Situationen gibt, in denen Grenzen anderer überschritten werden oder wurden und können entsprechende Maßnahmen einleiten.

Hierfür werden Personen ausgewählt, ausgebildet und fortgebildet, die bei Veranstaltungen als Ansprechpersonen ausgewiesen werden können. Alternativ können externe Ansprechpersonen zum Einsatz kommen. Die BUNDjugend Hessen verfügt über ein Awareness-Konzept und setzt z.B. beim Eine-Erde-Camp ein Awareness-Team ein.

7. Kindergruppenarbeit und Kinderschutz

Kinder- und Jugendarbeit in der BUNDjugend und im BUND soll ein sicherer Ort sein, an dem alle Menschen vor Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt geschützt sind.

Verbände der Kinder- und Jugendbildungsarbeit nach §75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII) sind anerkannte, gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe und haben eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Sie sind selbstorganisiert, vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen und erfüllen Aufgaben in Erziehungsinstitutionen. Gleichzeitig unterliegen diese Verbände bestimmten gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Auszug aus dem SGB VIII § 72a (4): Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der

Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat....

Hinweis: In diesem Verfahren geht es um Themen, die bei manchen Menschen möglicherweise bestimmte Emotionen auslösen. Wenn du das Bedürfnis hast, dich einer Person anzuvertrauen, wende dich an die mitarbeitende Vertrauensperson deines Landesverbandes oder an eine Beratungsstelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/hilfs-und-beratungsangebote/hilfs-und-beratungsangebote-fuer-betroffene-angehoerige-und-fachkraefte-127338>

Bei Aktivitäten in Kooperation mit anderen Institutionen gelten die Regelungen der für die Durchführung verantwortlichen Institution. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass deren Regelungen gleich- oder höherwertig sind. Wenn Aktivitäten gleichberechtigt stattfinden, sollen die Kriterien aufeinander abgestimmt werden. Die vorgeschriebenen rechtlichen Vorgaben müssen in jedem Fall erfüllt werden.

8. Präventions- und Schutzverfahren

8.1 Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist das sogenannte „erweiterte Führungszeugnis“ eingeführt worden. Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG führt alle Verurteilungen einer Sexualstraftat nach § 72a SGB VIII auf, auch dann, wenn sie im niedrigen Strafbereich liegen, eine Jugendstrafe verhängt wurde oder nur Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet wurden.

8.2 Die Selbstverpflichtungserklärung und das Schutz- und Fürsorgekonzept

Wir vertreten die Ansicht, dass ein erweitertes Führungszeugnis als alleiniges Instrument nicht ausreicht, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch und Diskriminierung jeglicher Art zu schützen. Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sind darüber hinausgehende Präventions- und Schutzkonzepte und die Selbstverpflichtungserklärung notwendig, die auf die Sensibilisierung und Qualifizierung der beteiligten Akteure abzielen. Die Selbstverpflichtungserklärung ergänzt das erweiterte Führungszeugnis, aber sie ersetzt es nicht!

Diese Konzepte werden unter anderem in der Ausbildung zur Gruppenleitung nach Juleica Standard: <https://www.juleica.de/> vermittelt. Aus diesem Grund ist es der BUNDjugend ein großes Anliegen, dass alle Gruppenleitungen eine Juleica-Schulung bzw. eine gleich- oder höherwertige Ausbildung abschließen.

8.3 Welche Personen müssen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen?

Folgende Personen ab 16 Jahren im Einzugsgebiet der BUNDjugend Hessen, unabhängig davon, ob ehrenamtlich oder freiberuflich bzw. als Honorarkräfte, Praktikant*innen oder Re-

ferent*innen tätig, die zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren direkten persönlichen Kontakt haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:

- Personen in der Leitung bzw. Co-Leitung der Gruppe oder
- Personen, die mehrmals pro Jahr in der Gruppenarbeit tätig sind. Bei Personen, die einmalig vertretungsweise tätig sind, ist die Voraussetzung, dass mindestens 1 weitere Leitungsperson anwesend ist, von der das erweiterte Führungszeugnis vorliegt)
- Personen in der Leitung oder Begleitung einer mehrtägigen Veranstaltung (z.B. Ferienprogramm, Zeltlager) oder
- Personen, die alleine eine Aktivität/Gruppenstunde (auch einmalig) durchführen bzw. sich ihre Tätigkeit auf ein Kind bezieht oder

- Personen, die in bestimmten Situationen einen Vertrauensaufbau und eine körperliche Annäherung zu Kindern und Jugendlichen leicht aufbauen könnten (z.B. Nachtwanderungen, Baden, an einem vor öffentlichen Einblicken geschützten oder abgeschlossenen Bereich).
- Ehrenamtliche BUNDjugend-Vorstände

Alle hauptamtlich tätigen Personen sowie Personen im Freiwilligendienst, wie beispielsweise FÖJ, BFD, die als hauptamtlich tätige Personen betrachtet werden, müssen in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vor Arbeitsbeginn vorlegen.

In der Praxis können sich die Tätigkeitsbereiche von Personen verändern, so dass eine einmal getroffene Festlegung immer wieder auf ihre Aktualität hin überprüft werden muss. In der Praxis ist das durch ein Zusammenwirken von Gruppenleitung und hauptamtlich Zuständigen des Landesverbands und seiner Untergliederungen zu gewährleisten. Außerdem müssen die Untergliederungen (z.B. Kindergruppen, Jugendgruppen) über das Verfahren informiert sein, um entsprechend in der Umsetzung der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse zu unterstützen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss mindestens alle 5 Jahre vorgelegt werden. Bei Einträgen innerhalb des Zeitraums ist die zur Vorlage verpflichtete Person verpflichtet, dies der BUNDjugend Hessen bzw. dem BUND Hessen oder der zuständigen Untergliederung mitzuteilen. Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden.

Bei Tätigkeiten, bei denen grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, allerdings die Zeit für die Beantragung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu kurz ist, muss die Person die Selbstverpflichtungserklärung vor Beginn der Tätigkeit unterschreiben. Das erweiterte Führungszeugnis muss umgehend nachgereicht werden.

8.4 Was kostet die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses?

Die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht gilt nicht, wenn ein erweitertes Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (inkl. Abrechnung nach Übungs- und Ehrenamtszuschale) benötigt wird.

Mit der **Vorlage: kostenfreie Beantragung erweitertes Führungszeugnis**, das von den Zuständigen des Landesverbands mit der Meldeadresse der Leitungspersonen vorausgefüllt und ausgestellt wird, kann das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes beantragt werden. Das Formular kann von der BUNDjugend bzw. von den beauftragten BUND-Kreisverbänden digital oder handschriftlich ausgefüllt werden. Bei den Angaben zur Person kann zusätzlich der Geburtsort abgefragt werden, um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen.

Freiberuflich tätige Personen müssen das erweiterte Führungszeugnis selbstständig beantragen und die Kosten selbst übernehmen. Für hauptamtlich tätige Personen sollte der Landesverband oder seine Untergliederungen die Kosten übernehmen. Das Verfahren ist für alle Personen gleich.

8.5 Umsetzung der Vorlagepflicht und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses

Der Landesverband fordert die tätige Person dazu auf, das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen und persönlich oder per Brief zur Einsicht bei beauftragten Personen im Landesverband einzureichen.

Die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse wird gemäß der gültigen Datenschutzbestimmung auf Landesebene durch die 3 Jugendbildungsreferent*innen → der BUNDjugend Hessen durchgeführt.

Für Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kindergruppen, Ferienaktionen) auf Orts- und Kreisebene des BUND muss der zuständige Kreisverband der BUNDjugend Hessen eine verantwortliche Person aus dem Vorstand als Kinderschutzbeauftragte*n benennen, die nicht an die Kinder- und Jugendaktivitäten involviert ist. Diese führt die Einsichtnahmen durch, dokumentiert sie und ist für die Einhaltung von Fristen verantwortlich.

Die Dokumentation erfolgt digital über die BUND Hessen-Wolke. Die Einsichtnahme in diese Listen ist nur den 3 Jugendbildungsreferent*innen möglich.

Das erweiterte Führungszeugnis muss im Original persönlich oder per Post vorgelegt werden (Kopien, E-Mail-Anhänge usw. sind nicht gestattet). Das erweiterte Führungszeugnis muss unmittelbar an die tätige Person zurück gehen. Die daraus entnommenen Daten sind vertraulich, unter Verschluss zu behandeln und dürfen nicht über den Zweck hinaus verwendet werden.

Die Dokumentation erfolgt in einer **Excel-Tabelle, zu der nur die zur Einsichtnahme berechtigten Personen Zugang haben**. In der Excel Tabelle sollte in der Spalte „Gruppe“ der Gruppenname bzw. in der Spalte Veranstaltung die jeweilige Veranstaltung eingefügt werden, in der die tätige Person aktiv ist, um eine einfachere Zuordnung und Übersicht zu erhalten. Die Daten der Person sind spätestens 3 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die tätige Person muss die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar dem Verband mitteilen.

Sollte es zu einer solchen Regelung kommen, sind die BUND-Kreisverbände dazu verpflichtet, dies gegenüber der BUNDjugend Hessen zu dokumentieren.

8.6 Vorgehen bei Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft können sich laut § 72a SGB VIII bei neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht ausstellen lassen. Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft müssen in jedem Fall vor Beginn der Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

8.7 Was ist, wenn...

Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, wenn die Eintragungen im Zeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betreffen (siehe Selbstverpflichtungserklärung).

Sollte der Fall eintreten, dass bei einer Person ein Eintrag nach 72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis vorhanden ist, so muss diese Person von ihren Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit unverzüglich entbunden werden. Die BUNDjugend Hessen bzw. die BUND-Kreisverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer Zuständigkeit kein weiterer Kontakt mit den Schutzbefohlenen möglich ist.

Im Falle eines Eintrags empfehlen wir, dass sich die zur Einsichtnahme berechtigten Personen an die Jugendbildungsreferent*innen der BUNDjugend Hessen, einer anderen zuständigen Stelle im Bundesland bzw. an die Bundesgeschäftsstelle wenden und sich dort entsprechend beraten lassen.

8.8 Haftungsregelung bei Versäumnissen durch BUNDjugend/BUND

Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII (nicht korrekte Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse) kommen und Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen stattfinden, die mithilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze. Um das auszuschließen, ist es für BUNDjugend/BUND wichtig, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der Strukturen zu sorgen und deren Einhaltung sicherzustellen.

8.9 Wenn sich eine Person weigert das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen

Durch das Thema „erweitertes Führungszeugnis“ kann eine rege Diskussion entstehen. Es geht bei der Pflicht zur Vorlage nicht um einen Verdacht, sondern um die Umsetzung gesetzlicher Regelungen. Die Abwicklung der Vorlagepflicht mutet den Ehrenamtlichen und Landesverbänden einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand zu. Aber es ist eine der wichtigsten Präventivmaßnahmen, die wir treffen können, denn es geht um nichts weniger als die uns anvertrauten Kinder vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Verband setzt eine konsequente und lückenlose Umsetzung voraus. Wenn von den entsprechenden Personen kein erweitertes Führungszeugnis im beschriebenen Rahmen vorgelegt wird, ist eine Tätigkeit nicht möglich.

9. Verfahren zum Umgang mit der Selbstverpflichtungserklärung

9.1 Welche Personen müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben

Folgende Personen ab 16 Jahren im Einzugsgebiet des Landesverbands, unabhängig davon, ob ehrenamtlich oder freiberuflich bzw. als Honorarkräfte, Praktikant*innen oder Referent*innen tätig, die zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren direkten persönlichen Kontakt haben, müssen die Selbstverpflichtungserklärung lesen, verstehen und unterschreiben:

- Personen in der Leitung bzw. Co-Leitung der Gruppe oder
- Personen, die mehrmals (>2/Jahr) in der Gruppenarbeit tätig sind (diesen Personen sollte direkt bei/nach der ersten Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt werden) oder
- Personen in der Leitung oder Begleitung von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Ferienprogramm, Zeltlager) oder
- Personen, die alleine eine Aktivität/Gruppenstunde mit Kindern und Jugendlichen (auch einmalig) durchführen bzw. sich ihre Tätigkeit auf ein Kind/einen Jugendlichen bezieht oder
- Personen, die in bestimmten Situationen einen Vertrauensaufbau und eine körperliche Annäherung zu Kindern und Jugendlichen leicht aufbauen könnten (z.B. Nachtwanderungen, Baden, an einem vor öffentlichen Einblicken geschützten oder abgeschlossenen Bereich).
- Ehrenamtliche BUNDjugend-Vorstände

Alle hauptamtlich tätigen Personen sowie Personen im Freiwilligendienst, wie beispielsweise FÖJ, BFD werden als hauptamtlich tätige Personen betrachtet und müssen in jedem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung vor Arbeitsbeginn unterschreiben.

Die Selbstverpflichtungserklärung muss in jedem Fall von allen oben festgelegten Personen gelesen, verstanden und unterschrieben werden unabhängig davon, ob zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

Die Selbstverpflichtungserklärung verliert ihre Gültigkeit nicht. Bei einer neuen Fassung der Selbstverpflichtungserklärung muss diese der tätigen Person mit der nächsten Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses mitgeschickt werden. Die tätige Person sollte eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Inhalte jederzeit nachlesen kann.

9.2 Wie erfolgt die Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung?

Personen, die eine Leitungsfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen einnehmen, unterschreiben vor Eintritt in diese Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung. Sie kann unterschrieben persönlich abgegeben oder per Mail oder Post an den*die Geschäftsstelle der BUNDjugend Hessen - bzw. an die zuständige*n Kinderschutzbeauftragte*n in den BUND-Kreisverbänden - geschickt werden. Ein Exemplar verbleibt bei der Person.

Außerdem wird die Selbstverpflichtungserklärung den Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit digital zur Verfügung gestellt. Auf der Ebene der Kinder- und Jugendarbeit beim BUND sorgen die Ehrenamtlichen selbst dafür, dass zusätzlich tätige Begleitpersonen die Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt wird. Sie informieren die Kinderschutzbeauftragten ihres BUND-Kreisverbands, wenn eine Begleitperson tätig wird. Die Begleitpersonen müssen die Selbstverpflichtungserklärung lesen, verstehen und unterschrieben an den Landesverband schicken.

Die **Vorlage: BUNDjugend-/BUND-Selbstverpflichtungserklärung** inkl. Anhang Straftaten nach § 72a SGB VIII kann auch außerhalb der regulären Kindergruppenaktivitäten, beispielsweise bei eintägigen Aktivitäten, verwendet werden.

In der Praxis können sich die Tätigkeitsbereiche bestimmter Personen verändern, so dass eine einmal getroffene Festlegung immer wieder auf ihre Aktualität hin überprüft werden muss. In der Praxis ist das durch ein Zusammenwirken von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und den Zuständigen bei BUNDjugend Hessen bzw. BUND-Kreisverbänden zu gewährleisten. Außerdem müssen die BUND-Kreisverbände über das Verfahren informiert sein, um entsprechend in der Umsetzung der Vorlage der Selbstverpflichtungserklärungen unterstützen zu können.

Die Selbstverpflichtungserklärungen werden in der Geschäftsstelle der BUNDjugend Hessen bzw. bei den BUND-Kreisverbänden digital datenschutzkonform aufbewahrt. Dafür steht ein Bereich in der BUND Hessen-Wolke zur Verfügung.

10. Intervention

Erfahrungsgemäß gleicht sich das Beschwerdeverfahren, wohingegen die Konsequenzen, d.h. die Entscheidungs- und Umgangswege, im Haupt- und Ehrenamt unterschiedlich sind. Dies ist bedingt durch die unterschiedlichen gesetzlichen Verpflichtungen, die Arbeitgeber gegenüber Mitarbeiter*innen haben.

Mit nachfolgend beschriebenen Verfahren sollen Menschen, die sexualisierte Gewalt und Diskriminierungen erfahren oder beobachtet haben, ermächtigt werden diese Vorfälle zu melden.

Allgemein wird empfohlen:

- dem Gegenüber, wenn in der Situation möglich, verstehen zu geben, dass sein/ihr Verhalten nicht erwünscht ist.
- sich Hilfe und Unterstützung bei einer qualifizierten Ansprechperson zu holen.
- den Vorfall/die Vorfälle möglichst genau zu dokumentieren (Ort, Zeit, Beteiligte, Wortwahl, Handlungen etc.)

10.1 Vorgehen bei Verdacht

Im Folgenden werden der Ablauf und die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Interventionsverfahrens oder des Beschwerdeverfahrens beschrieben.

Die BUNDjugend Hessen nimmt jede Meldung ernst und behandelt jeden Fall äußerst sensibel, zügig und diskret, um alle Beteiligten zu schützen. Wir wollen alle unterstützen, Fälle zu melden und sich an uns zu wenden.

Dabei ist handlungsleitend die Prämisse: Jede Meldung ist ein Fall, der eine vertrauliche Intervention nach sich zieht, denn Fälle von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt gehen weit über die meldende und gemeldete Person hinaus. Dabei gilt es, die Fürsorgepflichten zu wahren – allen voran die des sich meldenden Menschen und des gemeldeten Menschen.

10.2 An wen kann ich mich wenden?

Grundsätzlich kann sich eine meldende Person (selbst betroffen oder beobachtend) an jede andere Person ihres Vertrauens wenden (Vertrauensperson). Dabei stehen das Vertrauen und nicht die Qualifikation im Vordergrund.

Die Vertrauensperson kann, muss aber nicht die ausgewiesene qualifizierte Ansprechperson sein.

Der meldende Mensch entscheidet sowohl, mit welcher Anonymität bzw. welcher Offenheit er*sie berichtet, als auch über den Weg – per E-Mail, per Telefon oder im persönlichen Gespräch – den er*sie wählt.

10.3 Aufgabe von Vertrauensperson/qualifizierter Ansprechperson

Wenn die Vertrauensperson nicht qualifiziert ist, dann wendet sie sich an die ausgewiesene qualifizierte Ansprechperson, die entsprechend des Konzepts den Fall behandelt.

Ist die Vertrauensperson in Personalunion auch qualifizierte Ansprechperson, ist sie für den Fall und das Einleiten des Beschwerdeverfahrens zuständig.

Sowohl die Vertrauensperson als auch die qualifizierte Ansprechperson sowie im weiteren Verlauf andere Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

10.4 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren der BUNDjugend Hessen gegen den Verdacht auf sexualisierte und diskriminierende Gewalt läuft wie folgt ab:

10.4.1 Erstkontakt/Fallmeldung

1. Die qualifizierte Ansprechperson nimmt die Beschwerde vollumfänglich und ohne Wertung entgegen. Es geht zunächst ums Zuhören und Erfassen der zu meldenden Situation, die aus Sicht des meldenden Menschen irritierend, störend, ggf. verletzend war.
2. Meldende Menschen werden im Weiteren maximal anonymisiert und alle Interventions Schritte werden mit ihr rückbesprochen und reflektiert, bevor sie gegangen werden – sofern das gewünscht ist.
3. Der geschilderte Fall wird von der Ansprechperson dokumentiert.

4. Die Ansprechperson informiert eine Person mit Entscheidungsbefugnis bei der BUNDjugend Hessen. Gemeinsam definieren sie die Zusammensetzung eines Interventionsteams für die Fallklärung. Dies kann auch unter Hinzuziehung einer*s externen Expert*in geschehen.

10.4.2 Fallklärung

1. Das Interventionsteam besteht aus mindestens 2 Personen, wenn möglich in Geschlechterparität, von denen mindestens eine Person qualifiziert ist.
2. Das Interventionsteam plant die weiteren Prozessschritte, es sammelt Informationen, bewertet das Risiko, verständigt sich auf Klärungsfragen und überlegt, wer eingebunden und mit wem eine Rückkopplung stattfinden muss.
3. Führung aller erforderlichen Gespräche, auch mit Menschen unter Verdacht durch Mitglieder des Interventionsteams (ggf. Arbeitsteilung).
4. Erstellung eines Berichtes mit Empfehlungen durch das Interventionsteam (Federführung qualifizierte Ansprechperson) an das Hauptamt. Der Julavo wird über den Bericht informiert.

10.4.3 Maßnahmen und Auswertung

1. Entscheidung über Maßnahmen (Sanktionen, Rehabilitation) nach Maßgabe der Empfehlungen des Interventionsteams. Die Erstellung eines Abschlussberichtes und Dokumentation aller erforderlichen Informationen und Entscheidungen (Datenschutz) erfolgt durch die qualifizierte Ansprechperson.
2. Die BUNDjugend als Organisation hat keine Anzeigepflicht. Ob ein strafrechtlich relevanter Fall gegenüber den Strafverfolgungsbehörden angezeigt wird, entscheidet letztlich der*die Betroffene. Die BUNDjugend bietet an, Personen in diesem Schritt zu unterstützen.
3. Bei bestätigten und nicht einvernehmlich geklärten Fällen, wird die BUNDjugend organisationsintern Maßnahmen bzw. Sanktionen ergreifen.
4. Maßnahmen und Sanktionen können z.B. sein: Besuch einer Informationsveranstaltung, Gespräch mit der qualifizierten Ansprechperson, Konfliktvermittlung/Mediation, Sensibilisierungstrainings, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung, Verbandsausschluss, Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Teamen).
5. Die Entscheidung, ob und wenn ja welche internen und/oder (arbeitsrechtlichen) Maßnahmen/ Sanktionen unternommen werden, fällt der Jugendlandesvorstand, das / Hauptamt-Team sowie die Geschäftsführung des BUND Hessen - möglichst einvernehmlich - in letzter Instanz. Die beteiligten Personen sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Alle Beteiligten mit Entscheidungsbefugnis tragen dafür Sorge, dass eine zu Unrecht verdächtige Person bestmöglich rehabilitiert wird.
7. Wer eine Person absichtlich falsch beschuldigt, muss ebenfalls mit angemessenen Sanktionen rechnen.

11. Monitoring und Weiterentwicklung des vorliegenden Konzeptes

Der Jugendlandesvorstand und das Hauptamt-Team der BUNDjugend Hessen sind dafür verantwortlich, dass dieses Konzept überprüft, aktualisiert und an die gesetzlichen und organisatorischen Entwicklungen angepasst wird, um seine dauerhafte Einhaltung zu gewährleisten. Hierbei fließen auch die Ergebnisse der Analyse der potentiellen Gefährdungssituationen ein.

Die Anpassung und Fortschreibung des Konzeptes basiert auf Lernerfahrungen, der Auswertung der bearbeiteten Fallmeldungen, Rückmeldungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie möglichen Änderungen in der Gesetzgebung.

Die Ergebnisse der Weiterentwicklung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes werden allen Gremien und Mitarbeiter*innen bekanntgegeben (siehe Geltungsbereich).

12. Beschluss, Bekanntgabe und Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde auf der Sitzung am 24.02.2024 vom Jugendlandesvorstand beschlossen. Allen ehrenamtlich Aktiven und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der BUNDjugend Hessen wird das Konzept in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme wird mit einer Unterschrift, analog zur Datenschutzvereinbarung, unterzeichnet. Das Schutzkonzept tritt nach Bekanntgabe an alle im Geltungsbereich genannten Personen(Gruppen) in Kraft und spätestens am 29.09.2024.

Anlagen

- Anlage 1 Gesetzliche Grundlage Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Anlage 2: BUNDjugend/BUND kostenfreie Beantragung erweitertes Führungszeugnis
- Anlage 3: BUNDjugend/BUND Excel Dokumentation Einsichtnahme erw. Führungszeugnis
- Anlage 4: BUNDjugend/BUND Gruppengründungsformular
- Anlage 5: BUNDjugend/BUND Selbstverpflichtungserklärung incl. Anhang Straftaten nach § 72a SGB VIII
- Anlage 6: BUNDjugend Leitbild: Schutz- und Fürsorgekonzept zur Prävention und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch